

# **Benutzungs- und Gebührensatzung für das Dorfgemeinschaftshaus „Diederich von dem Werder“ Werdershausen**

## **§ 1 Widmung**

Die Stadt Gröbzig stellt das Dorfgemeinschaftshaus „Diederich von dem Werder“ im Ortsteil Werdershausen, Gröbziger Straße 7, im Rahmen der nachfolgenden Nutzungsregeln natürlichen und juristischen Personen sowie Personenvereinigungen zur Durchführung von Veranstaltungen zur Verfügung.

## **§ 2 Zweck**

Die Stadt Gröbzig überlässt das Dorfgemeinschaftshaus „Diederich von dem Werder“ Werdershausen, Gröbziger Str.7 als kommunale Einrichtung, das Grundstück und ihre Einrichtungsgegenstände im Dorfgemeinschaftshaus zur Benutzung, soweit dadurch nicht Belange der Stadt oder sonstige öffentliche Interessen beeinträchtigt werden. Die Überlassung des Dorfgemeinschaftshauses „Diederich von dem Werder“ Werdershausen erfolgt, wenn diese bildungsfördernden, kulturellen, sportlichen, gemeinnützigen, privaten oder sonstigen Zwecken dient. Einwohner der Stadt Gröbzig, die das 18.Lebensjahr vollendet haben, sowie Grundbesitzer und Gewerbetreibende in der Stadt, die nicht in der Stadt wohnen, können auf Antrag das Dorfgemeinschaftshaus für Familienfeiern o.ä. Veranstaltungen nutzen. Veranstaltungen gewerblicher Art sind nicht zugelassen. Ausnahmsweise kann das Dorfgemeinschaftshaus auch durch nicht ortsansässige natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen genutzt werden.

## **§ 3 Überlassung**

1. Das Dorfgemeinschaftshaus wird dem Antragsteller auf schriftlichen Antrag mit Zustimmung der Stadt Gröbzig überlassen. Gebührenschuldner ist der Antragsteller, welcher die genannte Einrichtung, Einrichtungsgegenstände bzw. das Grundstück in Anspruch nimmt.
2. Bei zeitgleicher Anmeldung verschiedener Nutzer haben diejenigen Antragsteller aus der Stadt Gröbzig den Vorzug vor Auswärtigen.
3. Die Übergabe des Gebäudes und der Einrichtungen an den Antragsteller erfolgt durch den von der Stadt bestimmten Verantwortlichen für das Dorfgemeinschaftshaus in ordnungsgemäßen Zustand, wovon sich der Antragsteller bei der Übergabe zu überzeugen hat. Beanstandungen sind mit dem Verantwortlichen bei der Übergabe zu melden. Bei Übergabe wird der Zählerstand (Tagstrom) auf dem Übergabeprotokoll festgehalten.
4. Der Antragsteller hat nach Beendigung der Veranstaltung die Räume und Einrichtungen gesäubert an den Verantwortlichen des Dorfgemeinschaftshauses zu übergeben. Dieser kann, sofern die Reinigung nicht ordnungsgemäß ausgeführt wurde, eine Nachreinigung verlangen oder selbst auf Kosten des Antragstellers durchführen zu lassen. Schäden an der Einrichtung sind unverzüglich anzuzeigen. Bei Rücknahme wird der Zählerstand (Tagstrom) auf dem Übergabeprotokoll festgehalten.

## § 4 Nutzungszeit, Reservierung

Am 24.12. eines jeden Jahres bleibt das Dorfgemeinschaftshaus grundsätzlich geschlossen. Wird nach der Reservierung das Dorfgemeinschaftshaus nicht genutzt, ist bei entsprechender Mitteilung von mindestens 14 Tagen vor dem Veranstaltungsbeginn nur die Hälfte der Nutzungsgebühr nach § 5 zu entrichten. Bei späteren Absagen ist die volle Nutzungsgebühr zu zahlen.

## § 5 Nutzungsgebühr

1. Der Antragsteller hat für die Inanspruchnahme des Dorfgemeinschaftshauses eine Nutzungsgebühr zu entrichten. Die Gebührenschild entsteht mit dem Erlass der Genehmigung zur Nutzung. Die Gebühr ist mit Genehmigung fällig. Der Gebührenschildner kann die Gebühr bei dem durch die Stadt bestimmten Beauftragten für das Dorfgemeinschaftshaus bezahlen oder auf das im Gebührenbescheid angegebene Konto der Stadt Gröbzig überweisen. Eine Nutzung kann nur erfolgen, wenn die Nutzungsgebühr bezahlt ist.

2. Die Gebühr für die private Nutzung und die Nutzung durch nicht ortsansässige Vereine, Körperschaften, Verbände und Organisationen des Dorfgemeinschaftshauses beträgt **60,00 Euro** pro Kalendertag.

Die Gebühr für die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses für die Treffen der ortsansässigen Vereine beträgt 1,00 Euro je Person. Der Nachweis darüber, wird mit einer Anwesenheitsliste geführt, welche unverzüglich nach Veranstaltungsende dem Verantwortlichen für das Dorfgemeinschaftshaus zu übergeben ist.

Öffentliche oder geschlossene Veranstaltungen, die von der Stadt Gröbzig einschließlich ihrer Ortsteile durchgeführt werden, bleiben gebührenfrei.

3. Die Gebühr beinhaltet die Kosten für Heizung, Wasser, Abwasser, Abfall und Energie<sup>(1)</sup> und schließt die Nutzung der vorhandenen KÜcheneinrichtung ein.

<sup>(1)</sup> Für den Stromverbrauch (Tagstrom) sind 50 kWh in der Nutzungsgebühr eingeschlossen. Jede weitere kWh wird mit 0,20 €/kWh im Nachhinein berechnet.

4. Die Gebühr enthält nicht die Gebühren für die GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte). Der Antragsteller für die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses wird darauf hingewiesen, dass er verpflichtet ist, eventuell erforderliche Aufführungsrechte bei der GEMA zu erwerben und die fälligen Gebühren zu entrichten.

## § 6 Haftung

1. Der Antragsteller haftet gegenüber der Stadt Gröbzig für Schäden, die während seiner Nutzungszeit an den Einrichtungsgegenständen sowie am Gebäude selbst und an den Außenanlagen durch ihn, seine Besucher, Mitglieder, Gäste, Beauftragten sowie sonstige Dritte schuldhaft verursacht werden.

2. Eine Haftung der Stadt für Unfälle, Schäden und Verluste besteht nur, wenn die Geschädigten nachweisen, dass die von der Stadt mit der Verwaltung und Beaufsichtigung des Dorfgemeinschaftshauses beauftragten Personen ein Verschulden trifft.

## **§ 7 Sicherheiten**

Die Bereitstellung des Dorfgemeinschaftshauses kann von der Hinterlegung eines Sicherheitsbetrages bis zur dreifachen Höhe der Nutzungsgebühr abhängig gemacht werden. Der Sicherheitsbetrag ist nach Verrechnung, mit eventuell entstandenen Schäden, zurück zu zahlen.

## **§ 8 Billigkeitsregelung**

Ansprüche aus einem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

## **§ 9 In-Kraft-Treten/ Außer-Kraft-Treten**

Diese Benutzungs- und Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Benutzungsordnung vom 21.08.2003, zuletzt geändert am 26.08.2004, sowie die Benutzungsordnung vom 09.02.2006 außer Kraft.

Gröbzig, den 15.06.2006

Siegel

Webel  
Bürgermeister